

# Lebensversicherung und Unfallversicherung

## Aufgabe 5

Der 43-jährige Helmut Vahlen, Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH, macht am 12. Oktober 2005 Leistungen aus seiner Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei der Südsterneversicherung geltend. Er hat eine Lebensversicherung mit Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung über eine Versicherungssumme von 100.000 €. Hierin eingeschlossen ist die Beitragsbefreiung sowie eine 24 %ige Barrente für den Fall einer mindestens 50 %igen Berufsunfähigkeit. Dieser Vertrag besteht seit dem 1. Juli 2003. Im Antrag hatte Herr Vahlen angegeben, dass er in den letzten Jahren zwei- bis dreimal wegen Rückenbeschwerden in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Als Arzt wird neben dem Hausarzt der Orthopäde Dr. K. angegeben.

Im Hinblick auf den Beruf des Versicherten und die vermeintliche Bagatellerkrankung erfolgte seinerzeit bei Vertragsabschluss keine nähere Abklärung. Der Antrag wurde ohne Einschränkung angenommen.

Wie sich nun bei der Leistungsbearbeitung nach einer Rückfrage beim Orthopäden Dr. K. herausstellt, waren die Rückenbeschwerden auf eine erhebliche Skoliose der Wirbelsäule und auf sich abzeichnende Verschiebungen zweier Bandscheiben zurückzuführen. Es erfolgten zunächst konservative Behandlungen und entsprechende Empfehlungen hinsichtlich Körperhaltung usw.

Die Berufsunfähigkeit selbst ist nun durch einen innerhalb kürzester Zeit eingetretenen zweiten Bandscheibenvorfall verursacht. Dadurch ist der Versicherte nach eigenem Vortrag nicht mehr in der Lage, wesentliche Aufgaben seiner beruflichen Tätigkeit, wie Heben mittelschwerer Lasten, Bücken, Fahren längerer Strecken im Auto zwecks Kundenbesuchen usw., auszuüben.

Der Sachbearbeiter möchte daraufhin wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht von der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zurücktreten und Leistungen ablehnen. Hilfsweise möchte er auch Leistungen aus dem Grunde ablehnen, weil eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % für rein kaufmännische Tätigkeiten nicht gegeben ist.

Der Abteilungsleiter möchte den Leistungsfall mit Ihnen als Gruppenleiter besprechen.

Prüfen Sie daher die Leistungsbearbeitung Ihres Mitarbeiters und begründen Sie Ihre Entscheidung. (20 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 5

**20 Punkte**

Eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt nach BGH-Rechtsprechung nicht vor. Die versicherte Person hat auf die Rückenbeschwerden und die orthopädischen Behandlungen hingewiesen und auch den behandelnden Orthopäden genannt. Der VR hätte bei Antragstellung den Sachverhalt näher abklären müssen. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Versicherer eine unterbliebene sorgfältige Risikoprüfung nicht im Leistungsfall nachholen.

Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist die zuletzt ausgeübte konkrete Tätigkeit in ihrer tatsächlichen individuellen Ausgestaltung maßgebend. Wenn die versicherte Person demnach arbeitszeitlich 50 % oder mehr ihrer vor Eintritt der Berufsunfähigkeit wahrgenommenen Tätigkeit nicht mehr ausüben kann (abhängige Tätigkeiten sind dabei einzubeziehen), so ist sie berufsunfähig. Ein allgemeines Tätigkeitsbild für Berufe, wie beispielsweise den Geschäftsführer, gibt es nicht.

Die versicherte Person könnte auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit verwiesen werden, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ausüben könnte und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Dabei dürfen also keine Unterforderung, keine spürbaren Einkommensverluste sowie kein sozialer Abstieg oder spürbarer Ansehensverlust gegeben sein. Dies ist hier z. Z. nicht der Fall, sodass eine konkrete Verweisung – wie sie die besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vorsehen – nicht möglich ist.

Die Leistungspflicht müsste daher anerkannt werden. Zwar wäre nach den Bedingungen eine spätere Verweisung auf konkret ausgeübte Berufe auch noch möglich, wobei neu erworbene Ausbildungen und Erfahrungen mit berücksichtigt werden könnten, jedoch wäre es aufgrund des Alters und der möglicherweise zu erwartenden Wiedereingliederungsversuche nahe liegender, eine zeitlich befristete Leistungsanerkennung auszusprechen.